

**Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der
Stadt Bassum
Straßenreinigungsverordnung**

In der Fassung vom 01.01.1998

Letzte Änderung bekannt gemacht am 21.01.1998

**§ 1
Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und sonstigem Unrat im Bereich befestigter und unbefestigter Flächen einschließlich Straßenbegleitgrün sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), der Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
Gräser, Kräuter u.ä. auf Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen sind mindestens 2 x im Jahr zurückzuschneiden.
- Unter den Begriff der Reinigung von Straßenbegleitgrün fällt lediglich die Beseitigung von Fremdkörpern (Weggeworfenes) nicht jedoch grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen.
- Bei der Beseitigung von Pflanzen im Bereich befestigter und unbefestigter Flächen dürfen keine Herbizide und Fungizide verwendet werden.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Durch Hunde auf Straßen, Wegen und Plätzen verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich durch die den Hund begleitenden Personen, im übrigen durch den Hundehalter, zu beseitigen. Ist der Hundehalter nicht zu ermitteln und haben dieser oder die Begleitperson die Reinigung nicht vorgenommen, verbleibt die Reinigung bei den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.
- (4) Gefahrstellen sind unverzüglich zu beseitigen bzw. wenn dies selbst nicht möglich ist, unmittelbar nach Bekanntwerden der Stadtverwaltung zu melden.
- (5) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (6) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Gehwege und gemeinsamen Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, außerdem Straßenbegleitgrün innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. StrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 16.12.1997 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - auf die Gehwege,
 - auf die gemeinsamen Rad- und Gehwege,
 - auf die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
 - das Straßenbegleitgrün sowie auf die Gossen und Parkspuren.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten.

Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mind. 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

Grenzen rechts und links an einem Gehweg bzw. gemeinsamen Rad- und Gehweg Grundstücke an, so ist jeder Anlieger von der Wegesmitte ab zu seinem Grundstück hin für die Schneeräumung und Bestreuung verantwortlich.

- (2) Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

Bis 20.00 Uhr ist die Reinigung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.

- (3) Die Gossen, die Einlaufschächte der Straßenkanalisation und die Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

- (4) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, den Gehwegen sowie den gemeinsamen Rad- und Gehwegen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (5) Schnee- und Eismassen von Privatgrundstücken dürfen nicht auf öffentliche Straßen gebracht oder gelagert werden.
- (6) Bei Glätte sind werktags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Sicherung des Fußgängertageverkehrs
- a.) Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege in einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m
 - b.) wenn Gehwege im Sinne von a.) nicht vorhanden sind, ist ein ausreichender breiter Streifen von mind. 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, der äußerste Rand der Fahrbahn
 - c.) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen
 - d.) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen
- so mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (7) Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs sind die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr ebenfalls zu bestreuen.
- (8) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertageverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (9) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, außerdem an gefährlichen Stellen der Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- o. abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken o.ä. Gehwegabschnitten. Begrünte Flächen und Baumscheiben dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (10) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die § 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 NGefAG.